

Handlungsbedarf bei altrechtlichen Aktiengesellschaften

Dr. Peter Forstmoser, Professor an der Universität Zürich (Zürich)

In vier Monaten läuft die Übergangsfrist für die Anpassung der Aktiengesellschaften an das revidierte Aktienrecht aus. Dem Vernehmen nach haben zahlreiche Gesellschaften die erforderlichen Statutenänderungen noch nicht vollzogen.

Der folgende Beitrag zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht. Neben Statutenänderungen kommen dabei auch Anpassungen des Organisationsreglements und allfälliger Aktionärbindungsverträge zur Sprache, und es wird auf die Umwandlung in eine GmbH als Alternative zur AG hingewiesen. Fo.

Le délai transitoire prévu pour l'adaptation des sociétés anonymes au droit révisé expire dans quatre mois et il paraîtrait que de nombreuses sociétés n'aient pas encore modifié leurs statuts.

L'auteur montre ce qu'il conviendrait de faire dans ce contexte. A part la modification des statuts, il mentionne aussi des adaptations du règlement d'organisation et d'éventuelles conventions d'actionnaires et il signale la possibilité de transformer en société à responsabilité limitée la société anonyme. Hj. P.

Am 30. Juni 1997 läuft die fünfjährige Übergangsfrist für die Anpassung altrechtlicher Aktiengesellschaften an das neue Recht aus. In der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung bietet sich daher die letzte Chance, fristgemäss und ohne ausserordentliche Sitzung die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen. Diese betreffen in erster Linie die Statuten, allenfalls aber auch das Organisationsreglement und einen allfälligen Aktionärbindungsvertrag. Sodann ist auch die Grundsatzfrage zu prüfen, ob sich – während der Anpassungsfrist oder auch später – die Umwandlung in eine andere Rechtsform rechtfertigen könnte.

Die Folgen der Nichtanpassung können fatal sein:

- Statutarische Bestimmungen, die mit dem neuen Recht unvereinbar sind, treten grundsätzlich *ersatzlos ausser Kraft*¹.
- Werden die Bestimmungen über das Mindestkapital, die Mindesteinlage und die Partizipations- und Genussscheine nicht eingehalten, droht gar – nach öffentlicher Aufforderung durch mehrfache Publikation im SHAB und in den kantonalen Amtsblättern – die *richterliche Auflösung* auf Antrag des Handelsregisterführers².

Im folgenden soll in aller Kürze der allfällige Handlungsbedarf aufgelistet werden³.

¹ Art. 2 III der Schlussbestimmungen des BG über die Revision des Aktienrechts vom 4. Oktober 1991 (nachfolgend «Schlussbestimmungen»).

² Der Richter kann eine Nachfrist von höchstens sechs Monaten ansetzen, vgl. Schlussbestimmungen 2 II.

³ Ausführlcher äussert sich zum Übergangsrecht eine Reihe von Beiträgen, die anlässlich des Inkrafttretens des revidierten

1. Anpassung der Höhe des Aktienkapitals und des Liberierungsbetrages

a) Bekanntlich ist das minimale Aktienkapital im Zuge der Aktienrechtsreform von Fr. 50 000.– auf Fr. 100 000.– erhöht worden. Da unter altem Aktienrecht fast die Hälfte aller Aktiengesellschaften nur gerade über das Minimalkapital verfügte, bedingt dies bei einer Vielzahl eine Anpassung⁴.

Die Erhöhung ist zwar stets mit der Leistung der Emissionsabgabe von 2% des Erhöhungsbetrages verbunden⁵. Für die *Liberierung* des erhöhten Kapitals braucht der Aktionär aber nicht unbedingt Geld in die Hand zu nehmen:

- Möglich ist es, das zusätzliche Kapital aus Mitteln der Gesellschaft, durch frei verfügbares Eigenkapital zu liberieren⁶.
- Bekanntlich braucht das Aktienkapital – von Inhaberaktien und Stimmrechtsaktien abgesehen⁷ – nicht voll liberiert zu sein. Denkbar ist es daher, bei einer Gesellschaft, die bisher über ein voll liberiertes Aktienkapital verfügte, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, die Nennwerte der Aktien entsprechend zu erhöhen, jedoch keine zusätzlichen Mittel einzuschütten, sondern neu zu erklären, das Kapital sei nur teilweise liberiert⁸.

Rechts erschienen sind, so etwa Robert Meier: Anpassungen der Statuten an das revidierte Aktienrecht, AJP 1 (1992) 317 ff.; Jean-Marc Rapp: L'application du nouveau droit de la société anonyme aux sociétés fondées avant son entrée en vigueur – problèmes urgents de droit transitoire, SZW 64 (1992) 106 ff.; Peter Forstmoser: Vom alten zum neuen Aktienrecht, SJZ 88 (1992) 137 ff., 146 ff., mit weiteren Angaben zum Übergangsrecht schlechthin.

⁴ Vgl. aber zum «Grandfathering» zugunsten älterer Gesellschaften nachstehend lit. c).

⁵ Die Befreiung von der Emissionsabgabe für Gesellschaften mit einem Kapital von bis zu Fr. 250 000.– gilt nur für die Gründung, nicht auch für Kapitalerhöhungen, vgl. BG über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973, Fassung vom 24. März 1995, Art. 6 I lit. h).

⁶ OR 652d. Dieser Vorgang wird freilich nach der Steuerpraxis einer Mehrzahl von Kantonen und des Bundes als geldwerte Leistung an die Aktionäre betrachtet, die als Einkommen besteuert wird. Auch ist die Verrechnungssteuer zu entrichten.

⁷ Vgl. OR 683 II, 693 II.

⁸ Dieses Verfahren ist vom Bundesgericht in einem älteren Entscheid als rechtmässig anerkannt worden, vgl. BGE 67 I 116, E4, 5; zum Problem vgl. auch Manfred Küng: Kapitalerhöhung durch Herabsetzung der Liberierungsquote, in: Jahrbuch des Handelsregisters 1994 (Zürich 1994) 15 ff. Vgl. auch die Kontroverse Handschin/Schnurrenberger in NZZ vom 16. August 1996 und 3. September 1996. – Da keine Ausschüttung erfolgt, steht insbesondere das Kapitalrückzahlungsverbot von OR 680 II nicht entgegen.

b) Angehoben wurde auch die *Mindestliberierung*, von bisher Fr. 20 000.– auf neu Fr. 50 000.–. Gesellschaften, deren Aktionäre sich auf das Minimum beschränkten, haben daher Liberierungsleistungen zu erbringen, sei es durch Bar- oder Sacheinlagen, sei es durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital.

c) Da die zwangsweise Erhöhung des Mindestkapitals für etablierte Gesellschaften wenig Sinn macht, sehen die Schlussbestimmungen ein «*Grandfathering*» vor: Vor dem 1. Januar 1985 gegründete Gesellschaften müssen ihr Aktienkapital nicht anpassen^{9, 10}.

Zu beachten ist jedoch, dass dieses «*Grandfathering*» nur die Höhe des Aktienkapitals betrifft, nicht dagegen die Mindesteinlage: Die Liberierung von minimal Fr. 50 000.– muss daher in jedem Fall geleistet sein.

2. Neufassung von Vinkulierung und Gesellschaftszweck

a) Eine der für private Aktiengesellschaften einschneidendsten Änderungen, welche die Aktienrechtsreform mit sich brachte, dürfte in der Neuordnung der Vinkulierung liegen: War es unter bisherigem Aktienrecht möglich, einen Aktienerwerber «ohne Angabe von Gründen» abzulehnen¹¹, so ist nun bei nicht börsenkotierten Namenaktien eine Ablehnung nur noch möglich, wenn die Gesellschaft «einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien... zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen»¹².

Wird die Vinkulierungsordnung nicht dem neuen Recht angepasst, dann hat dies entgegen einer bei juristischen Laien offenbar verbreiteten Ansicht nicht etwa eine Zurückführung auf das unter revidiertem Recht Zulässige, sondern die ersatzlose Beseitigung der Übertragungsbeschränkungen schlechthin zur Folge: Die betroffenen Aktien werden frei handelbar, mit dem einzigen Vorbehalt, dass eine Übernahme zum wirklichen Wert durch die Gesellschaft möglich ist¹³.

b) Als Beispiel für eine unter revidiertem Aktienrecht gültige Vinkulierungsregelung sei der folgende Vorschlag aus Musterstatuten zitiert¹⁴:

«Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen unter stimmenmässiger Kontrolle der Familie [...];
3. das Fehlen von Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
4. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.»

c) Die neue Vinkulierungsordnung bedeutet auch das Ende all jener statutarischen Vorkaufsrechte, die einen Erwerb durch bisherige Aktionäre zu einem anderen als dem wirklichen Wert vorsehen¹⁵. Zulässig bleibt – nun nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung – der Erwerb zum wirklichen Wert¹⁶.

d) Das Gesetz umschreibt die wichtigen, eine Vinkulierung rechtfertigenden Gründe wie folgt¹⁷:

«Als wichtige Gründe gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die *im Hinblick auf den Gesellschaftszweck* oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen.»

Wegen dieser *Verbindung von Gesellschaftszweck und Vinkulierung* mag es in vielen Fällen angezeigt sein, von den üblichen, weit gefassten Zweckartikeln abzukommen und eine präzisere Eingrenzung des Tätigkeitsfeldes der Gesellschaft im statutarischen Zweck vorzunehmen.

3. Weitere materielle Anpassungen

Je nach Gesellschaft ist eine Reihe weiterer materieller Anpassungen von unterschiedlicher Tragweite erforderlich:

a) Die wenigen Gesellschaften, die *Genussscheine* oder altrechtliche *Partizipationsscheine* ausstehend haben, müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass das revidierte Recht eine explizite Ordnung der Partizipationsscheine kennt und diese von den Genussscheinen scharf trennt. Die allenfalls erforderlichen

⁹ Schlussbestimmungen 2 II.

¹⁰ Falls aber eine Kapitalerhöhung vorgenommen wird, dann muss das Kapital auf mindestens Fr. 100 000.– erhöht werden; vgl. *Federico Rutschli*: Keine Kapitalerhöhung unter Fr. 100 000.–, in: Jahrbuch des Handelsregisters 1992 (Zürich 1992) 48 ff.

¹¹ Gesellschaften, deren Aktien vinkuliert waren, haben diese Maximalvariante routinemässig in ihren Statuten festgeschrieben.

¹² OR 685b I; zu den Vinkulierungsmöglichkeiten bei börsenkotierten Namenaktien vgl. OR 685d und Schlussbestimmungen 4.

¹³ OR 685b I.

¹⁴ *Zindel/Honegger/Isler/Benz*: Statuten der Aktiengesellschaft, Schriften zum neuen Aktienrecht 1 (2. A. Zürich 1997) 16 f. Ausführlich zu den Möglichkeiten und Grenzen nun *Rudolf Tschäni*: Vinkulierung nicht börsenkotierter Aktien. Ein Leitfaden für die Statutenredaktion (Zürich 1997 = SnA 3).

¹⁵ Ob solche Bestimmungen unter bisherigem Recht gültig waren, ist zweifelhaft, kann aber nun offenbleiben.

¹⁶ OR 685b I. Verlangt ist, dass die Statuten überhaupt eine Einschränkung der Übertragung vorsehen.

¹⁷ OR 685b II, Hervorhebung hinzugefügt.

Anpassungen ergeben sich aus Art. 3 der Schlussbestimmungen.

b) Von geringer Tragweite, aber in den meisten Statuten zu korrigieren ist die *Einberufungsfrist für die Generalversammlung*, die neu zwanzig statt bisher zehn Tage beträgt¹⁸. Sinnvoll ist es sodann zu präzisieren, dass – wie das neue Recht es vorschreibt – die Einladung nicht nur die Verhandlungsgegenstände, sondern auch die Anträge zu enthalten hat¹⁹.

c) Verzichtet wurde im revidierten Recht auf das Erfordernis der Hinterlegung einer *Pflichtaktie* durch Mitglieder des Verwaltungsrates, und es empfiehlt sich, entsprechende Statutenbestimmungen zu streichen, damit dieses lästige Erfordernis nicht als statutarische Pflicht weiter erhalten bleibt.

d) In vielen Fällen wird man das nun im Gesetz dispositiv vorgesehene *Einzelzeichnungsrecht eines jeden Verwaltungsratsmitgliedes*²⁰ in den Statuten wegbedingen.

e) Meines Erachtens – aber dies ist umstritten – haben Regeln über die *Organisation des Verwaltungsrates* – Anzahl Sitzungen, Quoren für die Beschlussfassung oder gar Einzelheiten betreffend die Einberufung – in den Statuten nichts mehr zu suchen, weil mit der unübertragbaren und unentziehbaren Organisationspflicht des Verwaltungsrates²¹ nicht vereinbar. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher – folgt man dieser Ansicht – zu streichen und in das Organisationsreglement aufzunehmen.

f) Ausdrücklich statutarisch wegzubedingen ist – wenn man ihn nicht wünscht – der *Stichtentscheid des Verwaltungsratspräsidenten* im Verwaltungsrat²².

g) Sehr wichtig ist es, die *Voraussetzungen für Kompetenzdelegationen* des Verwaltungsrates an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte in den Statuten zu verankern: Nach revidiertem Recht ist nämlich eine (von der persönlichen Verantwortlichkeit befreiende) Kompetenzdelegation dann und nur dann zulässig, wenn die Statuten den Verwaltungsrat hiezu ermächtigen²³. Andernfalls bleibt die Delegation unwirksam und sind die Mitglieder des Verwaltungsrates für alles und jedes in der Gesellschaft verantwortlich.

h) Bei der Bereinigung der Statuten wird es sich auch empfehlen, *statutarische Schiedsklauseln* ersatz-

los zu streichen: Art. 6 II des Schweiz. Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 23. März/27. August 1969, das mittlerweile gesamtschweizerisch gilt, verlangt bekanntlich für die Gültigkeit einer statutarischen Schiedsklausel, dass eine schriftliche Beitrittserklärung «ausdrücklich auf die in den Statuten oder in einem sich darauf stützenden Reglement enthaltene Schiedsklausel Bezug nimmt». Dieses Erfordernis lässt sich unter neuem Recht nicht mehr durchsetzen, weshalb statutarische Schiedsklauseln ausgedient haben²⁴.

4. Formelle und terminologische Anpassungen

Mehr kosmetischen Charakter haben die folgenden Anpassungen an das neue Recht:

a) Verschiedentlich hat die *Terminologie* gewechselt: Die Kontrollstelle wurde zur *Revisionsstelle*, die Verwaltung zum *Verwaltungsrat* (weshalb die einzelnen Angehörigen dieses Organs sinnvollerweise als *Verwaltungsratsmitglieder* zu bezeichnen sind), das Grundkapital zum *Aktienkapital*.

b) Verlangt wird neu, dass in den Statuten die Höhe der auf das Aktienkapital geleisteten *Einlagen* ausdrücklich genannt wird²⁵.

c) Schliesslich erlaubt es das neue Recht, statutarische Bestimmungen über *Sacheinlagen* oder *Sachübernahmen* nach zehn Jahren zu streichen, womit seit langem obsoletere Statutenbestimmungen endlich beseitigt werden können.

5. Grandfathering

Vereinzelt gestattet das revidierte Aktienrecht die Beibehaltung der bisherigen Ordnung (sog. «Grandfathering»):

a) Wie bereits ausgeführt, gilt das Erfordernis eines *Minimalkapitals* von Fr. 100 000.– nur für Gesellschaften, die seit dem 1. Januar 1985 gegründet wurden. (Der minimale Liberierungsbetrag von Fr. 50 000.– ist aber – wie ebenfalls erwähnt – in jedem Falle verbindlich.)

b) Gesellschaften, deren *Partizipationskapital* am 1. Januar 1985 das Doppelte des Aktienkapitals überstieg, brauchen dieses Kapital nicht herabzusetzen²⁶.

¹⁸ OR 700 I.

¹⁹ OR 700 II.

²⁰ OR 718 II.

²¹ OR 716a I Ziff. 2.

²² Vgl. OR 713 I.

²³ OR 716b I.

²⁴ So schon Forstmoser (zit. Anm. 3) 168 f., mit Hinweis auf Brunner.

²⁵ Vgl. OR 626 Ziff. 3. alt und neu.

²⁶ Trotz revOR 656b I.

c) Schliesslich müssen *Stimmrechtsaktien* nicht an das revidierte Recht angepasst werden²⁷.

6. Vorgehen bei den Statutenänderungen

a) Es empfiehlt sich, die erforderlichen Statutenänderungen nicht als Flickwerk, sondern im Zuge einer (formellen) *Totalrevision* zu vollziehen. Dabei ist es in aller Regel wünschbar, sich an eine von den Registerämtern geprüfte Vorlage zu halten²⁸.

b) Jedenfalls dann, wenn Vinkulierungsbestimmungen abzuändern sind oder eine qualifizierte Kapitalerhöhung (z. B. Liberierung aus Eigenkapital) vorgenommen werden soll, bedarf es des in OR 704 für wichtige Beschlüsse vorgesehenen Quorums von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

7. Anpassung weiterer Dokumente

Mit der Anpassung der Statuten allein ist es in aller Regel nicht getan; vielmehr sind weitere Dokumente zu überprüfen oder allenfalls auch neu einzuführen:

a) Das revidierte Recht lässt Kompetenzdelegationen nur noch auf Grund eines *Organisationsreglements*, das vom Verwaltungsrat zu erlassen ist, zu²⁹. Immer dann – und es wird dies mit Ausnahme kleinster Verhältnisse die Regel sein –, wenn Kompetenzen vom Verwaltungsrat an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte delegiert werden sollen, ist daher ein Organisationsreglement de rigueur. Aber auch in den übrigen Fällen wird es sinnvoll sein, die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung des Exekutivorgans zu überdenken und in einem Reglement formell zu regeln.

b) Anpassungs- oder Einführungsbedarf besteht sodann hinsichtlich der *Aktionärbindungsverträge*: Wie erwähnt sind die – schon unter bisherigem Recht auf sandigem Grund gebauten – statutarischen Erwerbsberechtigungen unter neuem Recht unwirksam, jedenfalls dann, wenn nicht eine Abfindung zum wirklichen Wert vorgesehen ist. Möglich sind dagegen nach wie vor *vertragliche* Vereinbarungen. Der Abschluss

²⁷ Schlussbestimmungen 5. Doch dürfen keine neuen Aktien mehr ausgegeben werden, die hinsichtlich der Stimmrechtsprivilegierung die Beschränkungen des revidierten Rechts nicht einhalten.

²⁸ Vgl. insbesondere die in vier Sprachen publizierten und mit Diskette gelieferten Statutenvorlagen von *Zindel/Honegger/Isler/Benz*, zit. Anm. 14 hievoro.

²⁹ OR 716b; dass es zudem einer statutarischen Ermächtigungsnorm bedarf, ist bereits erwähnt worden.

eines Aktionärbindungsvertrages kann sich daher auch bei Gesellschaften empfehlen, bei denen bisher versucht wurde, Erwerbsberechtigungen statutarisch zu verankern.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass die Erzwingung der *Überbindung der Pflichten aus Aktionärbindungsvertrag* auf einen Aktienerwerber unter revidiertem Recht schwieriger geworden ist: Bisher war es möglich, die Zulassung als Aktionär von der Anerkennung eines Aktionärbindungsvertrages abhängig zu machen. Das neue – auf wichtige Ablehnungsgründe beschränkte – Vinkulierungsrecht gestattet dies nicht mehr. Es ist daher nach anderen Wegen zu suchen, um die Durchsetzbarkeit von Bindungsverträgen auch beim Aktionärswechsel sicherzustellen.

8. Wechsel der Rechtsform als Alternative zur Anpassung?

a) Unter revidiertem Aktienrecht hat paradoxerweise die GmbH einen eigentlichen Boom erlebt: Gab es Anfang 1993 erst 2964 GmbHs, stieg ihre Zahl bis Anfang 1994 auf 4186. Ein Jahr später gab es 6600 GmbHs, Anfang 1996 10705, und am 31. Dezember 1996 betrug ihre Zahl 16206. Diese *Verfünffachung in vier Jahren*³⁰ hat verschiedene Gründe, die hier nur stichwortartig erwähnt seien³¹:

- minimales Grundkapital von nur Fr. 20 000.–³²;
- auf eine Kontrolle bzw. Revisionsstelle kann verzichtet werden³³;
- beliebige Vinkulierungsmöglichkeiten bis hin zum Übertragungsverbot³⁴;
- Möglichkeit von Nebenleistungspflichten sowie subsidiärer Haftung und von Nachschusspflichten der Gesellschafter³⁵ sowie Konkurrenzverbot³⁶;
- keine Nationalitäts- und Domizilerfordernisse für die Exekutive, mit dem einzigen Vorbehalt, dass ein Geschäftsführer in der Schweiz wohnhaft sein muss³⁷.

³⁰ Bei gleichzeitiger Stagnation der AG: 1. Januar 1993 170 597, 1. Januar 1997 170 439.

³¹ Vgl. dazu Näheres bei von *Büren/Bähler*: Gründe für die gesteigerte Attraktivität der GmbH, recht 1996 17 ff.; *Baudenbacher/Banke*: Die GmbH gestern, heute und morgen, SZW 68 (1996) 49 ff.; *Adrian Plüss*: Einsatzmöglichkeiten für die GmbH, in: FS *Bühler* (Zürich 1996) 53 ff.; sodann die Darstellung von *Lukas Handschin*: Die GmbH. Ein Grundriss (Zürich 1996) passim.

³² OR 773.

³³ OR 819 II.

³⁴ OR 791 II, III.

³⁵ OR 777 Ziff. 2., 802, 803.

³⁶ OR 818.

³⁷ Vgl. OR 813 mit OR 708.

Diese – neuen oder bisher nicht beachteten – Vorteile der GmbH im Vergleich zur AG überwiegen offenbar zunehmend die ebenfalls offenkundigen Nachteile dieser Rechtsform – ihre Schwerfälligkeit beim Mitgliedschaftswechsel, das erhöhte Haftungsrisiko des einzelnen Gesellschafters und lästige Formalitäten.

In kleineren, personenbezogenen Verhältnissen wird daher die Prüfung der Statuten hinsichtlich ihrer Anpassungsbedürftigkeit verbunden sein mit der Abklärung der Frage, ob nicht die GmbH die passendere Rechtsform ist. Der Rechtskleidwechsel³⁸ kann frei-

³⁸ OR 824–826 sieht die Möglichkeit einer erleichterten, liquidationslosen Umwandlung einer AG in eine GmbH vor; vgl.

lich auch auf später aufgeschoben werden: auf den Zeitpunkt nämlich, in welchem die bundesrätliche Absicht, auch die GmbH in einer neuen und attraktiveren Form zur Verfügung zu stellen, Wirklichkeit geworden ist³⁹.

dazu etwa *Handschin* (zit. Anm. 31) 208 ff.; *Werner von Steiger* im Zürcher Kommentar, *Janggen/Becker* im Berner Kommentar und *Hünnerwadel* im Basler Kommentar, alle zu Art. 824–826; *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel*: Schweizerisches Aktienrecht (Bern 1996) § 58 N 9 ff.

³⁹ Der von einer Arbeitsgruppe verfasste Entwurf für eine Revision des Rechts der GmbH liegt zur Zeit beim Bundesrat. Er soll in den nächsten Monaten zusammen mit einem begleitenden Bericht in deutsch (Verlag Schulthess) und französisch (Verlag CEDIDAC) veröffentlicht werden.